

# Förderwettbewerb "Modellprojekte für den Breitbandausbau" zur Realisierung innovativer Lösungen und Geschäftsmodelle für den Aufbau von Hochleistungsnetzen in ländlichen Gebieten

Der nachfolgende Text gibt die zugehörige Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 13. August 2010, Nummer 121 - Seite 2820, wieder. Im Falle von Abweichungen ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich.

## 1. Förderziel

Hochleistungsfähige Breitbandnetze sind ein wichtiger Standortfaktor und sichern Wachstum und Beschäftigung. Ein Ziel der Breitbandstrategie des Bundes ist es daher, bis 2014 75 % der Haushalte mit Hochleistungsnetzen zu versorgen, die Bandbreiten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde downstream ermöglichen. Mittel- bis langfristig sollen Hochleistungsnetze flächendeckend verfügbar sein.

Durch den Förderwettbewerb soll der Aufbau von Hochleistungsnetzen in solchen Regionen beispielhaft angestoßen werden, in denen dies wirtschaftlich nur schwer darstellbar ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) fördert daher den Aufbau passiver Infrastrukturen in einer begrenzten Zahl von Modellprojekten in Regionen, die aufgrund der Topografie, einer geringen Siedlungsdichte oder einer unzureichenden Ausstattung mit notwendigen technischen Einrichtungen kurz- bis mittelfristig nicht durch den Markt mit Hochleistungsnetzen erschlossen werden.

Grundsätzlich erfolgt der Aufbau von Hochleistungsnetzen marktgetrieben. Dies ist in jedem Fall für die dichter besiedelten Gebiete zu erwarten. Studien zufolge können marktgetrieben gut 70 % der Haushalte mit den bereits heute verfügbaren Technologien (VDSL und Kabel-TV) versorgt werden.

Schwieriger wird sich der Aufbau von Hochleistungsnetzen dagegen in den verbleibenden Regionen gestalten. Gleichwohl ist der Aufbau von Hochleistungsnetzen auch in solchen Gebieten mit geringem Einsatz öffentlicher Mittel möglich, wenn insbesondere vorhandene Infrastrukturen aus dem Bereich der Telekommunikations-, Energie- und Verkehrswirtschaft sowie öffentlicher Infrastrukturen genutzt werden.

## 2. Modellprojekte

Die im Rahmen dieses Förderwettbewerbs initiierten Modellprojekte sollen zeigen, wie sich durch innovative Lösungen die Kosten für den Aufbau von Hochleistungsnetzen reduzieren lassen und solche Netze somit auch in Gebieten realisiert werden können, in denen ein konventioneller Ausbau schnell an Grenzen stößt.

Als **innovativ** gelten beispielsweise Projekte,

(a) die weitestgehend **vorhandene öffentliche und/oder private Infrastrukturen** in den

Netzaufbau einbeziehen; dazu gehören vorhandene Glasfasernetze, vorhandene Leerrohre und andere Infrastrukturen wie Abwasserrohre, die sich für eine kostengünstige Verlegung von Glasfaserkabeln bzw. den Aufbau hochleistungsfähiger Breitbandverbindungen eignen; (b) die systematisch **Bauvorhaben** (Radwege, Kanalverlegung, Straßenarbeiten, Sanierung vorhandener Wasser- oder Gasleitungen etc.) nutzen, um Leerrohre mit oder ohne Kabel so zu verlegen, dass diese für den Aufbau eines Breitbandnetzes genutzt werden können.

Aufgrund der unterschiedlichen topografischen Beschaffenheit und der hohen Bedeutung der unterschiedlichen regionalen Ausstattung für den Vorbildcharakter der Modellvorhaben sollen die Projekte möglichst über die Flächenländer verteilt durchgeführt werden.

Die Auswahl der förderfähigen Modellprojekte erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbs.

### 3. Förderinhalte

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für den Aufbau passiver Infrastrukturen, die zur Errichtung von Teilnehmeranschlussnetzen mit einer realisierbaren Downstreamrate von mindestens 50 Megabit pro Sekunde für den Endkunden führen. Dies umfasst insbesondere Bau-, Grabungs- und Verlegearbeiten und Materialkosten z.B. für Leerrohre und Kabel.

### 4. Teilnehmer am Wettbewerb

Um die Modellprojekte auf die am schwierigsten zu erschließenden Gemeinden zu begrenzen, sind grundsätzlich nur Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern teilnahmeberechtigt.

Teilnehmen können

- (a) kreisangehörige Gemeinden und
- (b) Verbandsgemeinden.

Eine Kumulierung mehrerer Gemeinden ist dabei möglich, soweit die Gesamtzahl der Einwohner 10.000 grundsätzlich nicht überschreitet.

### 5. Inhaltliche Voraussetzungen

Das BMWi fordert Interessierte gemäß Nummer 4 auf, eine Projektskizze einzureichen. Die Projektskizze soll 15 Seiten nicht überschreiten und ist wie folgt zu gliedern:

1. Darstellung der Ausgangslage (weißer oder grauer Fleck, Bedarf);
2. Darlegung, dass ohne Förderung in den nächsten 3 Jahren eine Versorgung durch den Markt nicht erfolgt;
3. Kurze Beschreibung der geplanten Lösung (Mitnutzung bestehender Einrichtungen, Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen geplanter Baumaßnahmen etc.) und des innovativen Ansatzes;
4. Darlegung der Übertragbarkeit des Modells;
5. Investitionsrechnung und grafische Darstellungen, die die geplante Projektrealisierung nachvollziehbar machen.

Die Bewertung der eingereichten Projektskizzen erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:

- A. Höhe der realisierten Einsparungen je Anschluss im Verhältnis zu den Kosten der Errichtung eines Anschlusses ohne Nutzung von Synergien;
- B. Innovationsgrad der vorgeschlagenen Lösung;
- C. Höhe der zugesicherten Bandbreite;
- D. Darstellung der Modellhaftigkeit des Projekts für andere Kommunen;
- E. Vorlage einer vorläufigen Investitionsrechnung.

Bei der Auswahl der Projekte, für die ein Förderantrag eingereicht werden kann, gehen die inhaltlichen Kriterien wie folgt in die Bewertung ein.

A (40 %), B (20 %), C (20 %), D (10 %), E (10 %).

Wenn möglich sollte sich das Projekt in ein überörtliches Gesamtkonzept einfügen.

Das Projekt muss im Einklang mit den Beihilfenvorschriften der Europäischen Kommission stehen. Die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit richtet sich nach der "Bundesrahmenregelung Leerrohre" [1] und ist entsprechend nachzuweisen.

Danach kann in Gebieten, in denen keine ausreichende Breitbandinfrastruktur vorhanden ist und in naher Zukunft voraussichtlich nicht aufgebaut wird ("weiße Flecken") sowie in Gebieten, in denen es nur einen Breitbandnetzbetreiber gibt ("graue Flecken"), die Bereitstellung von Leerrohren mit oder ohne Kabel im Einklang mit dem Beihilfenrecht der Europäischen Kommission gefördert werden. Voraussetzung ist, dass

- die geförderte Lösung den Einsatz von Glasfaserkabeln ermöglicht. Andere technische Lösungen können akzeptiert werden, wenn sie im Vergleich zur im betreffenden Gebiet gegebenen Situation eine deutlich höherwertige Versorgung ermöglichen;
- das betreffende Gebiet als unterversorgt gilt. Als unterversorgt gilt ein Gebiet, wenn private Nutzer aktuell nicht eine Downstreamrate von mindestens 25 Megabit pro Sekunde und gewerbliche Nutzer (in - in der Regel - räumlich abgegrenzten Gebieten) zudem - bei Bedarf - von mindestens 25 Megabit pro Sekunde upstream nutzen können und auch die Ausbaupläne privater Anbieter ohne staatliche Förderung in den nächsten 3 Jahren keinen entsprechenden Ausbau vorsehen. Der Bedarf potenzieller Endnutzer ist nachzuweisen.

Das zu realisierende passive Netz muss einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang auf Vorleistungsebene vorsehen. Die mittels Förderung realisierte Anbindung ist für mindestens 7 Jahre aufrechtzuerhalten.

Spätestens 2012 sind Breitbandanschlüsse für Endkunden mit einer Downstreamrate von mindestens 50 Megabit pro Sekunde zu realisieren.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse an die Zuwendungsempfänger gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten

---

[1] [www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/Wirtschaftsraum-Europa/beihilfen.html](http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/Wirtschaftsraum-Europa/beihilfen.html)

Haushaltsmittel.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Projektausgaben darf 500.000 Euro nicht überschreiten. Maximal 90 % dieser zuwendungsfähigen Projektausgaben können aus Mitteln dieses Förderwettbewerbs finanziert werden. Die verbleibenden Mittel sind durch die Zuwendungsempfänger aufzubringen. Die Begrenzung auf 500.000 Euro ergibt sich aus dem Beihilfenrecht: Sofern dieser Betrag nicht überschritten wird, kann auf einen Gewinnabschöpfungs-Mechanismus verzichtet werden [2].

Neben den im Rahmen des Wettbewerbs erhaltenen Zuwendungen dürfen keine weiteren Mittel der Länder, des Bundes oder der Europäischen Union sowie keine zinsverbilligten Darlehen für das Projekt in Anspruch genommen werden.

## 7. Verfahren

Die Durchführung des Wettbewerbs hat das BMWi dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übertragen. Die Projektskizzen sind bis zum 15. November 2010 beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29-35  
65760 Eschborn

(Ansprechpartner: Referat 425, Herr Fieber, Telefon: 06196/908453, E-Mail:  
[ulrich.fieber@bafa.bund.de](mailto:ulrich.fieber@bafa.bund.de))

einzureichen.

Das BMWi beruft Experten in eine Jury, die die Projektskizzen bewerten. Die Jury besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern. Die Jury ist unabhängig und entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Jury ist ausgeschlossen.

Gemeinden, deren Projektskizze als besonders innovativ bewertet wurde, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats einen förmlichen Förderantrag beim BAFA einzureichen.

In dem Zuwendungsverfahren ist nachzuweisen, dass das Unternehmen, mit dessen Hilfe das Projekt realisiert werden soll, in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt wurde. Grundsätzlich sind dabei kleine und mittlere Unternehmen bei gleicher Eignung zu bevorzugen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§23, 44 der Bundeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht im Rahmen der Regelungen dieses Förderwettbewerbs Abweichungen zugelassen

---

[2] § 8 der Bundesrahmenregelung Leerrohre

worden sind.

Die Zuwendung kann auch zurückgefordert werden, wenn der Aufbau der passiven Infrastruktur nicht bis spätestens 2012 zu einem tatsächlichen Endkundenangebot mit einer Leistungsfähigkeit von 50 Megabit pro Sekunde downstream geführt hat oder der Anbieter der Endkundenangebote nicht in einem wettbewerblichen und transparenten Verfahren ausgewählt wurde.

Die Projekte sind so durchzuführen, dass sie bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen sind. Die Zuwendung soll nach Projektfortschritt in zwei Teilraten bis spätestens 30. November 2011 ausgezahlt werden.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, deren Förderantrag bewilligt wurde. Begünstigte im Sinne des Beihilfenrechts sind die Unternehmen, die die durch Förderung miterrichtete Infrastruktur nutzen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis Ende Februar eines Jahres nach Maßgabe des Zuwendungsgebers nachzuweisen, dass die geförderte Anbindung im abgelaufenen Jahr entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck aufrechterhalten wurde.

Eine Übertragbarkeit des Projektes sollte gewährleistet sein. Die Zuwendungsempfänger der Modellprojekte verpflichten sich deshalb, Arbeitsergebnisse, Konzepte etc. anderen Kommunen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen, auf Informationsveranstaltungen des Bundes und der Länder darüber zu informieren und insbesondere ihre Konzepte über das Breitbandportal des BMWi [www.zukunft-breitband.de](http://www.zukunft-breitband.de) zugänglich zu machen.

Die Zuwendungsempfänger haben in geeigneter Weise, insbesondere bei der Durchführung des Projekts und in Veröffentlichungen, auf Websites etc. auf die Förderung durch das BMWi hinzuweisen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Förderbekanntmachung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 4. August 2010

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie